

L 15 B 811/08 SF KO

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

15

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 11 SF 107/08 F

Datum

20.05.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 B 811/08 SF KO

Datum

02.02.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 11.07.2008 gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 20.05.2008 - [S 11 SF 107/08 F](#) - wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und hiesige Beschwerdeführer hat in dem Rechtsstreit des Herrn J. D., geboren 1949, Z.straße , S. gemäß [§§ 103 ff.](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 13.02.2008 ein Gutachten erstellt.

Hierfür hat er mit Rechnung vom 13.02.2008 - 2007/00017-KE insgesamt 1.289,66 Euro geltend gemacht.

Das Sozialgericht München hat mit Beschluss vom 20.05.2008 - [S 11 SF 107/08 F](#) - die Entschädigung des Antragstellers und hiesigen Beschwerdeführers für das am 13.02.2008 erstellte Gutachten auf 1.253,96 Euro festgesetzt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers (und hiesigen Beschwerdeführers) seien für das Gutachten nicht 17,50 Stunden in Ansatz zu bringen, sondern nur 16,69 Stunden, gerundet 17 Stunden.

Abschließend hat das Sozialgericht München darauf hingewiesen, dass der Beschluss gemäß [§ 4 Abs. 3 JVEG](#) unanfechtbar sei, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteige.

Der Beschwerdeführer hat hiergegen am 11.07.2008 "Erinnerung" eingelegt.

Von Seiten des Kostensenats des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) wurde der Antragsteller und Beschwerdeführer mit Nachricht vom 24.10.2008 gebeten, die Beschwerdebegründung zu übersenden.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers - um eine solche handelt es sich hier - ist gemäß [§ 4 Abs. 3 JVEG](#) als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt und das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat.

Der Beschwerdeführer hat mit Rechnung vom 13.02.2008 - 2007/00017-KE 1.289,66 Euro geltend gemacht. Abzüglich der mit Beschluss des Sozialgerichts München vom 20.05.2008 - [S 11 SF 107/08 F](#) - bewilligten Entschädigung in Höhe von 1.253,96 Euro ergibt sich eine Beschwer von 35,70 Euro, die nicht ausreichend ist. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer trotz entsprechendem Hinweis des BayLSG vom 24.10.2008 keine Beschwerdebegründung übersandt.

Diese Entscheidung ist gemäß [§ 177](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist endgültig. Sie ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-03-13